

3) Nachtrags-Befehl zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848.
vom 26. April 1865.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jün-
gerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein u. u.**

verordnen zu Ausführung des von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung
vom 23. Januar 1862 gefaßten Beschlusses mit Zustimmung der Landesvertretung fol-
gendes:

§. 1.

Dem ersten Absätze des Artikel 2 der deutschen Wechselordnung wird folgender Zu-
satz beigelegt:

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Per-
son seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu
suchen.

Der dritte Absatz des Artikel 2 der deutschen Wechselordnung ist aufgehoben. An
dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes
auch noch auszuschließen:

- a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der
letzteren;
- b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeurs, Militär-Aerzte und sonstige Mi-
litär-Beamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden;
- c. gegen Civil-Staatsdiener im activen Dienste;
- d. gegen ordinirte Geistliche;
- e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft sowie alle übrige auf dem
Schiffe angeheuete Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig
(segelfertig) ist;
- f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurd eröffnet oder der
Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher
entstandenen Forderungen und
- g. wenn der Schuld-Arrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden
ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den
Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner
Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.